

ACE-Firmenmitgliedschaft

Der Schutz für Ihren Firmen-Fuhrpark



ACE-Firmenmitgliedschaft – europaweit. Sichert Ihre Mobilität, wenn es darauf ankommt.

Wir bieten Ihnen für Ihre Firmenfahrzeuge Unfall-, Pannen- und Abschlepphilfe. Unser flächendeckendes Netz von Pannenhilfsdiensten ermöglicht, dass wir schnell am Schadensort eintreffen. Wir kennen uns mit allen Fahrzeugen bestens aus – so sorgen wir dafür, dass Sie und Ihre Mitarbeiter innerhalb kürzester Zeit wieder mobil sind. Die ACE-Firmenmitgliedschaft: ein sicheres Gefühl für Sie und Ihre Mitarbeiter.

Auf die ACE-Firmenmitgliedschaft können Sie sich rund um die Uhr verlassen.
Ihre Kunden werden es Ihnen danken!

Wem hilft die ACE-Firmenmitgliedschaft?

Dem persönlichen ACE-Clubmitglied (z. B. Inhaber, Geschäftsführer, Fuhrparkmanager) und allen Firmenangehörigen, die dienstlich mit einem Firmenfahrzeug unter ACE-Schutz unterwegs sind.

Welche Fahrzeuge sind geschützt*?

Ihre Pkws oder Kombinationskraftfahrzeuge, die mit dem amtlichen Kennzeichen beim ACE eingetragen sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten.

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personen- und/oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet werden.

Wo gilt die ACE-Firmenmitgliedschaft?

Sie können unsere Leistungen in Deutschland, dem gesamten europäischen Ausland und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres nutzen.

Was bedeutet Hilfe vor Ort?

Die direkte Pannen- und Unfallhilfe am Schadensort: Wir tun alles, damit Ihr Firmenfahrzeug sofort wieder fahrtüchtig ist. Lässt sich der Schaden am Fahrzeug nicht an Ort und Stelle beheben, bergen wir Ihr Firmenfahrzeug und schleppen es zur Fachwerkstatt ab.

Wenn das Firmenfahrzeug nach einem Schadensfall in die Werkstatt muss, wie komme ich dann weiter?

Wir helfen Ihnen bei der Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall:

- Pick-up-Service
- Mietwagen, auch im Nahbereich
- Kurzfahrten
- Übernachtung

Was geschieht mit meinem Firmenauto?

- Fahrzeugrücktransport
- Ersatzteilversand
- Fahrzeugunterstellung
- Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Was geschieht, wenn jemand auf einer Dienstfahrt krank oder verletzt ist?

- Krankenrücktransport
- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Vermittlung ärztlicher Betreuung
- Arzneimittelversand
- Kostenerstattung für Krankenbesuch
- Rückfahrtskosten nach Krankenhausaufenthalt
- Hilfe im Todesfall

Die ACE-Firmenmitgliedschaft ist unkompliziert und günstig:

1. Die Basis:

Die persönliche ACE-Clubmitgliedschaft eines Firmenangehörigen. Diese Person kann alle ACE Hilfeleistungen ihrem Tarif entsprechend auch im privaten Bereich für alle auf sie zugelassenen Fahrzeuge in Anspruch nehmen.

2. Die Erweiterung:

Für jedes Firmenfahrzeug können Sie den ACE-Schutz beantragen. Wir benötigen dafür nur wenige Fahrzeugdaten und die Angabe des jeweiligen Kennzeichens. Jedes angemeldete Firmenfahrzeug erhält den ACE-Schutz für alle Dienstfahrten, unabhängig davon, wer aus dem Unternehmen das Fahrzeug fährt.

Es besteht eine **persönliche ACE classic Mitgliedschaft**

unter folgender **Mitglieds-Nr.**

Die **persönliche ACE classic Mitgliedschaft** wird ab dem .. zum Jahresbeitrag von **68,80 €** beantragt.

Herr Frau Vorname / Name

Straße/Nr.

PLZ / Wohnort

Geburtsdatum

Telefon privat

E-Mail

Datum

Unterschrift

Angaben zur Firma

Firmenname

Branche

Straße/Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ja, ich möchte über exklusive Mitgliedervorteile und -rabatte, aktuelle Gewinnspiele und Aktionen sowie interessante Themen und saisonale Angebote rund um Auto, Verkehr und Urlaub von der ACE-Wirtschaftsdienst GmbH per elektronischer Post informiert werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der ACE-Wirtschaftsdienst GmbH, Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart, datenschutz@ace.de, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ja, ich habe vor Antragsunterzeichnung folgende Unterlagen erhalten: ACE-Satzung | Beitrags- und Leistungsordnung | Versicherungsinformationen nach der VVG-Informationsverordnung | Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder (ASB Generali) | Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ACE-Firmen-Euromobilschutz

Datum / Unterschrift Vorstand / Firmeninhaber / Geschäftsführung:

14013

ACE-Wirtschaftsdienst GmbH, Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE41ZZZ0000470360, Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die ACE-Wirtschaftsdienst GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ACE-Wirtschaftsdienst GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Beitrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Geldinstitut abweichender Kontoinhaber

BIC IBAN DE

Ident-Nr.

Datum Unterschrift

Erklärungen und Hinweise: Zum Beitrag von 45,00 € pro Fahrzeug/Jahr sind alle im Antrag aufgeführten Fahrzeuge nach §1 der Versicherungsbedingungen abgesichert, die auf die im Antrag genannte Firma zugelassen sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht übersteigen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Unterlagen kann dem Abschluss der beantragten Versicherung schriftlich widersprochen werden.

Hinweise zur ACE-Mitgliedschaft: Die Erweiterung der ACE-Mitgliedschaft beginnt mit dem gewünschten Beginn, frühestens jedoch einen Tag nach Zugang des Antrags beim ACE und endet durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des zweiten Kalenderjahres der Erweiterung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrages besteht kein Schutz. Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Schutz erst ab Eingang des Beitrages beim ACE. Der Unterzeichner hat die Widerrufsbelehrung und die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz: Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden bei der ACE Wirtschaftsdienst GmbH, Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart sowie den jeweiligen unten genannten Versicherungsgesellschaften verarbeitet. Die Daten werden bei Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, sofern nicht gesetzliche Pflichten oder Ansprüche bestehen, die einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den ACE-Info-Service unter 0711 530 33 66 77 oder online unter www.ace.de/datenschutz. Sie können jederzeit Auskunft über die Verarbeitung verlangen, dieser widersprechen oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Mitgliedschaftsvertrag zu widerrufen.

- (1) Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Sie Ihre Mitgliedschaftsunterlagen erhalten haben und auch nicht vor Erfüllung unserer gesetzlichen Informationspflichten.
- (2) Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, dem ACE Auto Club Europa e.V. Schmidener Str. 227, D-70374 Stuttgart, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, oder E-Mail an: info@ace.de) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufs-formular oder eine andere eindeutige Erklärung auf unserer Webseite (www.ace.de/agb) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich, beispielsweise per E-Mail, eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.
- (3) Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

- (4) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Bitte senden an: ACE Auto Club Europa e.V., Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart.

Schneller geht's online unter www.ace-partner.de oder per Fax unter 0711 5303-3129 (Original bitte nicht nachsenden).

Antrag auf ACE-Firmenmitgliedschaft

Die ACE-Firmenmitgliedschaft für unten angegebene Fahrzeuge wird ab dem . . , 0:00 Uhr zum Jahresbeitrag von **45,00 €** beantragt.

Kennzeichen	zul. Gesamtmasse	Höhe	Zulassungsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zulassung auf	Aufbauten/Bauart	Verwendungszweck
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kennzeichen	zul. Gesamtmasse	Höhe	Zulassungsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zulassung auf	Aufbauten/Bauart	Verwendungszweck
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kennzeichen	zul. Gesamtmasse	Höhe	Zulassungsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zulassung auf	Aufbauten/Bauart	Verwendungszweck
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kennzeichen	zul. Gesamtmasse	Höhe	Zulassungsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zulassung auf	Aufbauten/Bauart	Verwendungszweck
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kennzeichen	zul. Gesamtmasse	Höhe	Zulassungsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zulassung auf	Aufbauten/Bauart	Verwendungszweck
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kennzeichen	zul. Gesamtmasse	Höhe	Zulassungsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zulassung auf	Aufbauten/Bauart	Verwendungszweck
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Weitere Vorteile und Informationen zur ACE-Firmenmitgliedschaft:

Neuwagen:

Fast alle Marken zu Top-Konditionen
Lernen Sie von den Profis: Was im gewerblichen Flottengeschäft schon seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert wird, kann jetzt auch für Sie Wirklichkeit werden. Als Mitglied des ACE Auto Club Europa können auch Sie die Vorteile eines modernen Fuhrparkmanagements genießen.

- Sie suchen einen topgünstigen Neuwagen?
- Sie hätten gerne einen Kfz-Vertragshändler in Ihrer Nähe?

- Sie möchten wählen zwischen Barzahlung, Finanzierung, Leasing oder Versicherung?
- Sie wünschen die freie Auswahl Ihrer Ausstattung?
- Sie wollen keine Re-Importe oder Ähnliches?

Mit dem Nachweis Ihrer ACE-Mitgliedschaft und der Zulassung auf unseren Partner für modernes Fuhrpark-Management – die Fleet-Service GmbH – genießen Sie grenzenloses Fahrvergnügen von Anfang an.

Weitere Infos unter

www.ace.de/neuwagen | www.fleet-service-online.de

Nutzen Sie unser Angebot von nur **45,00 €** für die ACE-Firmenmitgliedschaft pro Fahrzeug/Jahr.

Für nur 3,75 € pro Fahrzeug/Monat sind alle Ihre Mitarbeiter mit jedem versicherten Firmenfahrzeug unterwegs geschützt.

Es besteht eine **persönliche ACE-Club-Mitgliedschaft**
X unter folgender Mitgliedsnr.

Angaben zur Firma
Firmenname

X Die ACE-Firmenmitgliedschaft für unten angegeben

Kennzeichen zdf. Ges.
Kennzeichen zdf. Ges.

1. Wenn Sie bereits Mitglied sind, tragen Sie Ihre ACE-Mitgliedsnummer ein. Sollten Sie noch kein ACE-Mitglied sein, tragen Sie Ihre Daten ein, um Mitglied zu werden: Eine „persönliche“ ACE-Mitgliedschaft ist Basis der ACE-Firmenmitgliedschaft.
2. **Bitte füllen Sie die Angaben zur Firma vollständig aus!**
3. Tragen Sie ein Datum ein, wenn Sie möchten, dass Ihr Schutz ab einem bestimmten Zeitpunkt wirksam wird. Wenn Sie kein Datum eintragen, wird Ihre Firmenmitgliedschaft automatisch am Tag nach Antragseingang beim ACE aktiviert.
4. Tragen Sie bitte die Daten zu den Fahrzeugen auf der Rückseite des Antrags, entsprechend der Entscheidungsmatrix, komplett ein. Angaben hierzu finden sie im Fahrzeugschein.
5. Bei mehr als sechs Fahrzeugen nutzen Sie bitte einen weiteren Antrag.
6. Gehen Sie auf Nummer sicher, nutzen Sie das Lastschriftverfahren.
7. Bitte einsenden an: ACE Auto Club Europa e.V., Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart. Schneller geht's online unter www.ace-partner.de oder per Fax unter 0711 5303-3129 (Original bitte nicht nachsenden).
8. Bitte beachten Sie: Teilen Sie uns jede Änderung unverzüglich mit.
Auszug aus der ACE-Beitragsordnung: 5. Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens, der Bankverbindung, der Bankleitzahl und der Kontonummer ist umgehend der ACE-Zentrale/Beitrags- und Bestandswesen, unter Angabe der Mitgliedsnummer, mitzuteilen.
Bei der ACE-Firmenmitgliedschaft gilt dies auch für Änderungen im Bestand oder bei den amtlichen Kennzeichen der versicherten Fahrzeuge.

Das Kleingedruckte zur ACE Mitgliedschaft und dem ACE-Firmen-Euromobilschutz

1. Die ACE-Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 16. Juli 1965 gegründet, führt den Namen „ACE Auto Club Europa e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des ACE ist Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der ACE ist der Autoclub des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der in ihm vereinigten Gewerkschaften. Er ist sowohl national wie international tätig.
2. Als Verkehrsbund vertritt er die Interessen seiner Mitglieder insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrspolitik, Verkehrsrecht, Steuerpolitik, Verbraucherschutz. Der ACE setzt sich dafür ein, Mobilität sicher, sozial, umweltverträglich und wirtschaftlich zu gestalten. Er wirbt für nachhaltige zukunftsfähige Verkehrssysteme unter Einbeziehung aller Verkehrsmittel und unterstützt darauf gerichtete politische und kulturelle Projekte. Der ACE erbringt für seine Mitglieder Mobilitätservice im Rahmen der Leistungs- und Beitragsordnung.

Kernbereich seiner Dienstleistungen sind

- Pannenhilfe,
- Bergen und Abschleppen sowie
- personenbezogene Hilfe und Unterstützung,
- Verkehrsrechtsschutz,
- u.a. Versicherungsleistungen (durch Gruppen und Sammel-Versicherungsverträge).

Der ACE berät seine Mitglieder in den Bereichen Touristik, Freizeit und Arbeitswege. Der ACE ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften und Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im ACE kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem gewünschten Eintrittsdatum oder mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung beim ACE eingegangen ist.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Beitragsrückstand,
 - d) durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Verein zugehen. Die Leistungs- und Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Austritt eine bestimmte Mindestdauer der Mitgliedschaft voraussetzt.
6. Über den Ausschluss gem. § 3 Ziff. 4. d) entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses eine Entscheidung des Aufsichtsrats zu beantragen. Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend und teilt dem Mitglied die Gründe seiner Entscheidung mit. Gibt er dem Antrag des Mitglieds statt, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte gegenüber dem ACE.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die ACE-Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Mitgliedergruppen ermäßigte Clubbeiträge festlegen.
2. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Für Schadensfälle, die während eines Beitragsrückstandes eintreten, besteht kein Leistungsanspruch.
3. Die Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen und Mitgliedsbeiträge (Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden in den offiziellen Mitteilungen des ACE bekannt gegeben.

§ 5 Organe

1. Die Organe des ACE sind
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.
2. In Vereinsorgane, Ziff. 1. a) bis c), kann nur gewählt oder bestellt werden, wer mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied ist.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des ACE. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des ACE bindend.
2. Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - d) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen;
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - f) Wahl der Revisoren, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen;
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund oder Entscheidung über den Einspruch eines vom Aufsichtsrat abberufenen Vorstandsmitglieds;
 - h) Beschlussfassung zur Auflösung des ACE und Verwendung seines Vermögens.
3. Die Hauptversammlung findet regelmäßig alle vier Jahre statt.
4. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens zwölf Wochen vorher im Mitteilungsblatt des ACE unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zusendung der Tagungsunterlagen (Geschäftsberichte, Anträge etc.) soll mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
5. Anträge zur Hauptversammlung können von den Delegiertenversammlungen der Regionen, den Regionalausschüssen, den Regionalausschuss-Vorständen, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gestellt werden; sie müssen mindestens zehn Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den gewählten Delegierten mit der Einladung spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung bekannt zu geben. Satzungsändernde Anträge sind mit ihrem wesentlichen Inhalt spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung im Mitteilungsblatt des ACE zu veröffentlichen.
6. Zusammensetzung:
 - a) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den 45 gewählten Delegierten und den 23 Mitgliedern des Aufsichtsrats.
 - b) Diese müssen jeweils Mitglied einer im DGB vereinigten Gewerkschaft sein.
 - c) Von der Bestimmung nach Buchstabe b) kann bei der Wahl der Delegierten in bis zu 20 Prozent der Fälle abgewichen werden.
 - d) Der Vorstand legt sowohl die Verteilung der Delegierten (gemäß § 6, Buchstabe a) der Satzung) als auch die Verteilung der Delegierten, die unter Abweichung von Buchstabe b) höchstens gewählt werden können, nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederstand vom 30.06. des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jede/r Stimmberechtigte hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.
8. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine Versammlungsleitung und beschließt über ihre Geschäfts- und Wahlordnung.
9. Über die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beschließt sie mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten, bei Satzungsänderungen mit der Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten können folgende Bestimmungen der Satzung geändert werden: § 1 Ziff. 1; § 2 Ziff. 1 Satz 1; § 3 Ziff. 1; § 6 Ziff. 1, Ziff. 6, Ziff. 7 Satz 2, Ziff. 9, Ziff. 12; § 7; § 8 Ziff. 5.
10. Über die Auflösung des ACE und die Verwendung seines Vermögens beschließt die Hauptversammlung mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten.
11. Über die Hauptversammlung wird Protokoll geführt. Der die Beschlüsse enthaltende Auszug des Protokolls ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
12. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von drei Monaten statt, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird, entweder
 - a) von wenigstens 1/3 der gewählten Delegierten,
 - b) vom Aufsichtsrat,
 - c) vom Vorstand.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung fest, wobei nur diejenigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden dürfen, die Gegenstand des schriftlichen Einberufungsverlangens sind. Eine Ergänzung dieser Tagesordnung ist nur zulässig, wenn und soweit dies der Aufsichtsrat oder mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten beantragen. Innerhalb dieser Tagesordnung hat die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung. Die Tagesordnung und der Termin der außerordentlichen Hauptversammlung werden spätestens vier Wochen vor Stattfinden im Mitteilungsblatt des ACE veröffentlicht. Im Übrigen gelten für den Ablauf die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus 17 Vertreter/Vertreterinnen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der in ihm vereinigten Gewerkschaften und sechs Vertreter/Vertreterinnen der sechs ACE-Regionen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig sein. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein oder nachträglich zu solchen bestellt werden.
2. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und jede DGB-Gewerkschaft haben das Recht, insgesamt 17 Vertreter/-innen in den Aufsichtsrat zu entsenden, wobei der DGB und die Einzelgewerkschaften zunächst jeweils einen Sitz erhalten. Die Verteilung der restlichen Sitze erfolgt unter den Einzelgewerkschaften entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Dabei findet das d'Hondt'sche Verfahren Anwendung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Mitgliederstärke der einzelnen Gewerkschaften ist der 31. Dezember des Jahres, das der Hauptversammlung vorangeht. Die sechs Vertreter/-innen der ACE-Regionen werden von den Delegiertenversammlungen ihrer Region in freier und geheimer Mehrheitswahl bestimmt.
3. Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beginnt mit der Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Zwischenzeitliche Veränderungen bei den Voraussetzungen, die zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds geführt haben, sind auf die Dauer der Amtszeit ohne Einfluss. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden Gewerkschaft/Region ein/e Nachfolger/-in bestimmt.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/-n sowie fünf weitere Präsidiumsmitglieder, davon mindestens zwei Vertreter/-innen aus den Regionen – diese bilden das Präsidium – und gibt sich eine Geschäftsordnung. Dieses Präsidium nimmt in Vertretung des Aufsichtsrats dessen Aufgaben dort wahr, wo dies die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmen.
5. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil.
6. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, über Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Maßnahmen und Geschäfte des Vorstandes, die nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Beschlussfassung über Haushaltsvoranschläge und Stellenpläne;
 - c) Entgegennahme von Prüfberichten;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung auf Vorschlag der Revisoren, Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - e) Abschluss von Verträgen der Vorstandsmitglieder, Festlegung der Bezüge für Wahl- und AT-Angestellte;
 - f) Vorbereitung der Hauptversammlung, Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder bedürfen der 3/4-Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder;
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder; hiergegen hat der/die Abberufene ein Einspruchsrecht an die Hauptversammlung, die endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Aufsichtsrats an ruhen die Rechte und Pflichten des/der Abberufenen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Hauptversammlung, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzuberufen.
 - h) Nachwahl der Revisoren;
 - i) Berichterstattung an die Hauptversammlung über seine Tätigkeit;
 - j) Berufung der Antragskommission zur Hauptversammlung aus dem Kreis der Stimmberechtigten auf Vorschlag durch den ACE-Vorstand.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es vom Aufsichtsrat abberufen, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ergänzung vornehmen.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Erklärung der Annahme ihrer Wahl.
- Der ACE wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Erlass von Richtlinien und Wahlordnungen sowie die Festlegung des Delegiertenschlüssels und satzungsgemäße Vorbereitung der regionalen Delegiertenversammlungen;
 - Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats;
 - Vorlage von Stellenplänen, Haushaltsplänen sowie Vorlage von Jahresabschlüssen zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 6, das Mitglied ist vor Ausschluss zu hören;
 - Beschlussfassung über Anträge auf Aberberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder;
 - Abschluss von Tarifverträgen.
- Für folgende Maßnahmen und Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - Erlass der Leistungs- und Beitragsordnung;
 - Wirtschafts- und Finanzpläne, Haushaltspläne, Stellenpläne und Jahresabschlüsse;
 - langfristige Darlehen;
 - Ausübung von Gesellschafterrechten des ACE, wobei der Aufsichtsrat durch sein Präsidium vertreten wird;
 - Berufung von Fachberätern;
 - Abschluss von Kooperationen und Entscheidung über sonstige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Automobilclubs, Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen.
- Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist.
- Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein/-e von ihm/ ihr bestimmte/-r Vertreter/-in kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 ACE-Kreise und ACE-Regionen

- Es werden ACE-Kreise als Untergliederungen des ACE gebildet, die Aufgaben auf örtlicher Ebene nach Maßgabe der §§ 11 und 12 dieser Satzung wahrnehmen. Die ACE-Kreise werden zu sechs ACE-Regionen zusammengefasst, in denen Delegiertenversammlungen gemäß § 10 dieser Satzung stattfinden.
- Die Bildung eines ACE-Kreises bedarf der Zustimmung des ACE-Vorstandes. Die Gebiete der einzelnen ACE-Kreise werden vom ACE-Vorstand festgelegt.
- Dem ACE-Kreis gehören alle Mitglieder an, die innerhalb des ACE-Kreises wohnen oder beschäftigt sind. Das gilt ebenfalls für Mitglieder, die ihren Wohnort oder Arbeitsplatz verändert haben. Die Teilnahme dort schließt die Zugehörigkeit zu einem anderen ACE-Kreis aus.

§ 10 Delegiertenversammlung der ACE-Region

- Die Delegiertenversammlung findet in jeder ACE-Region rechtzeitig vor einer ordentlichen Hauptversammlung statt.
- Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme von Berichten aus dem Aufsichtsrat sowie dem Regionalausschuss;
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung, wobei die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens mit Eröffnung der Hauptversammlung ein etwaiges Aufsichtsratsmandat niederzulegen haben;
 - Wahl des die Region im Aufsichtsrat vertretenden Aufsichtsratsmitglieds und dessen Stellvertreter/-in;
 - Antragstellung zur Hauptversammlung.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstandes und von ihm benannte Vertreter haben Teilnahmerecht.
- Das Mandat der gewählten Delegierten und des gewählten Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- Bei der Tätigkeit und den Entscheidungen der ACE-Delegiertenversammlung der Region sind die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sowie die Richtlinien des Vorstandes zu beachten.

§ 11 Mitgliederversammlung des ACE-Kreises

- Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - Aussprache über die Berichte;
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung der Region, den ACE-Vorstand und den Aufsichtsrat;
 - Wahl des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - Anträge an den ACE-Vorstand auf Auflösung des ACE-Kreises;
 - Anträge an den ACE-Vorstand auf Aberberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder.
- Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Region. Der ACE-Vorstand legt aufgrund der Mitgliederzahl vom 30. Juni des der Hauptversammlung vorausgegangenen Jahres die Zahl der zu wählenden Delegierten fest. Jeder ACE-Kreis ist berechtigt, mindestens eine/n Delegierte/-n zu wählen. Als Delegierte/-r kann nur gewählt werden, wer zum jeweiligen Zeitpunkt mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied und nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig ist. Die Vorgesprochenen müssen innerhalb des ACE-Kreises wohnen oder beschäftigt sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- Die Mitgliederversammlungen werden im letzten Vierteljahr des Vorjahres oder dem ersten Vierteljahr des Jahres, in dem eine Hauptversammlung stattfindet, durchgeführt. Sie werden auf Anweisung des ACE-Vorstandes vom Club-Service einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in ACE LENKRAD. Näheres regelt die Wahlordnung.
- Die Aufgaben des ACE-Kreises werden, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist, vom ACE-Kreisvorstand wahrgenommen. Zusammensetzung und Arbeitsweise des ACE-Kreisvorstandes werden in Richtlinien geregelt, die der ACE-Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlässt.

§ 12 Regionalausschüsse

Für den Bereich der einzelnen ACE-Regionen sind Ausschüsse zu bilden. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Ausschüsse werden in Richtlinien geregelt, die der ACE-Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlässt. Die von den Regionen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Regionalausschüssen berichtspflichtig.

§ 13 Mitteilungsbatt

ACE LENKRAD ist offizielles Mitteilungsbatt des ACE Auto Club Europa e.V.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21. März 2014 beschlossen. Die geänderte Fassung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

2. Leistungs- und Beitragsordnung

Grundlage der ACE-Leistungs- und Beitragsordnung ist die ACE-Satzung, insbesondere § 2 Absatz 2 (Leistungen) und § 4 (Mitgliedsbeiträge).

I. ACE-Leistungsordnung

- Auf die Schutzbrief-Versicherungsleistungen im ACE-Euro-Mobilschutz haben jedes ACE-Mitglied und dessen Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder Anspruch.
- Geschützt sind alle auf das ACE-Mitglied und die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder zugelassen und in den allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder in § 1 Ziff. 2 näher beschriebenen Fahrzeuge.
Das ACE-Mitglied und dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder haben auch als berechtigte Fahrer oder Insassen eines fremden Fahrzeuges der genannten Arten Anspruch auf die entsprechenden Leistungen. Dies gilt auch, wenn einem Dritten gestattet wird, unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften das Fahrzeug zu führen.
- Der ACE-Euro-Mobilschutz gilt für Deutschland, das gesamte europäische Ausland sowie die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres und auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.
- Grundlage für die Schutzbrief-Versicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Generali Versicherung AG, München, abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder.
- Auf die Clubleistungen im ACE-Euro-Mobilschutz hat jedes ACE-Mitglied Anspruch.
- Der ACE bietet seinen Mitgliedern zusätzlich einen COMFORT-Tarif an. Darin enthaltene Leistungen sind unter anderem im Schutzbriefvertrag § 1 Ziff. 1.3 f) beschrieben. Des weiteren beinhaltet der COMFORT-Tarif einen Fahrradschutzbrief. Grundlage für diese Schutzbrief-Versicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Roland Schutzbrief AG, Köln, abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE Fahrrad-Schutzbrief.
Der ACE bietet seinen Mitgliedern im Rahmen eines Gruppen- bzw. Sammelversicherungsvertrages den Abschluss einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung bzw. einer Verkehrs-Unfallversicherung an. Grundlage für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Advocad Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg, abgeschlossene Sammelversicherungsvertrag. Grundlage für die Verkehrs-Unfallversicherungsleistungen ist der zwischen dem ACE und der Generali Versicherung AG, München, abgeschlossene Sammelversicherungsvertrag.
Aus abgeschlossenen Sammel- oder Gruppenversicherungsverträgen ist ausschließlich der jeweilige Versicherer nach Maßgabe der gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen verpflichtet.
- ACE-Mitglieder können eine zusätzliche ACE-Firmenmitgliedschaft abschließen. Diese gilt für den berechtigten Fahrer und für berechtigte Fahrzeuginsassen bei betrieblicher, gewerblicher, beruflicher oder dienstlicher Nutzung von Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t sowie mitgeführte Anhänger.
Dabei ist ausreichend, dass eine benannte Person der betreffenden Firma ACE-Mitglied ist. Diese Person erhält dann die ACE-Firmenmitgliedschaftsbestätigung für alle einzeln bezeichneten Firmen-Fahrzeuge.
Grundlage für die Schutzbriefversicherungsleistungen der ACE-Firmenmitgliedschaft ist der zwischen dem ACE und der Generali Versicherung AG, München, abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Firmen-Euro-Mobilschutz.
- Club- und Versicherungsleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn fällige Beiträge und Versicherungsprämien in voller Höhe im Voraus bezahlt sind und kein Beitragsrückstand besteht. Ereignisse vor Beginn der Mitgliedschaft können nicht abgedeckt werden.
- Ist bei Eintritt des Schadensfalles der fällige erste Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt, besteht für das Mitglied kein Leistungsanspruch, auch nicht im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen. Ansonsten liegt ein Beitragsrückstand im Sinne von § 4 Ziff. 2 der ACE-Satzung dann vor, wenn dem Mitglied schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt wurde und der Schadensfall nach Ablauf dieser Frist eingetreten ist, ohne dass der Mitgliedsbeitrag zwischenzeitlich vollständig bezahlt wurde. Auf diese Rechtsfolge ist das Mitglied in der Mahnung besonders hinzuweisen.

Das Kleingedruckte zur ACE Mitgliedschaft und dem ACE-Firmen-Euromobilschutz





II. ACE-Beitragsordnung

- Der ACE-Mitgliedsbeitrag einschließlich Versicherungsprämien ist jeweils am ersten Werktag eines Kalenderjahres fällig. Näheres über den Beitragseinzug regelt die vom ACE mit dem Inkasso beauftragte ACE-Wirtschaftsdienst GmbH, Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart.
- Der ACE-Clubbeitrag und die Versicherungsprämien betragen im Kalenderjahr:

- Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens, der Bankverbindung, der Bankleitzahl und der Kontonummer ist umgehend der ACE-Zentrale/Beitrags- und Bestandswesen, unter Angabe der Mitgliedsnummer, mitzuteilen. Bei der ACE-Firmenmitgliedschaft gilt dies auch für Änderungen im Bestand oder bei den amtlichen Kennzeichen der versicherten Fahrzeuge.

a) Für natürliche Personen

Clubbeitrag pro Jahr

ACE CLASSIC inklusive ACE-Euro-Mobilschutz mit In- und Auslandsschutz, Schutz für Familien- und Lebenspartner und Clubleistungen	68,80 €	
ACE CLASSIC PLUS  ACE-Verkehrs-Rechtsschutz – Single-Tarif – inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,00 €) für alle auf das Mitglied zugelassenen Fahrzeuge	68,80 € + 65,70 € ¹	
gesamt	134,50 €	
ACE CLASSIC PLUS  ACE-Verkehrs-Rechtsschutz – Familien-/Partner-Tarif – inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,50 €) für alle auf das Mitglied und die Familie/Lebenspartner zugelassenen Fahrzeuge	68,80 € + 86,70 € ¹	
gesamt	155,50 €	
ACE COMFORT Beinhaltet alle Leistungen von ACE CLASSIC , inklusive Wunschwerkstatt, Fahrradschutzbrief, Beihilfe für Pannens- und Unfallhilfe weltweit, Beihilfe bei Reise-Vertragsangelegenheiten.	88,70 €	
ACE COMFORT PLUS  ACE-Verkehrs-Rechtsschutz – Single-Tarif – inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,00 €) für alle auf das Mitglied zugelassenen Fahrzeuge	88,70 € + 65,70 € ¹	
gesamt	154,40 €	
ACE COMFORT PLUS  ACE-Verkehrs-Rechtsschutz – Familien-/Partner-Tarif – inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,50 €) für alle auf das Mitglied und die Familie/Lebenspartner zugelassenen Fahrzeuge	88,70 € + 86,70 € ¹	
gesamt	175,40 €	

b) ACE-Firmen-Mitgliedschaft

(Voraussetzung ist eine gültige ACE-Mitgliedschaft für eine natürliche Person)

ACE CLASSIC	68,80 €
ACE-Euro-Mobilschutz pro Firmenfahrzeug	45,00 € ¹

c) Für juristische Personen

ACE-Clubbeitrag	ab 500,00 €
------------------------	--------------------

¹ Fakultative Zusatzleistung nur in Verbindung mit der Clubmitgliedschaft ACE CLASSIC oder ACE COMFORT

- Der ACE-Clubbeitrag und die oben genannten Versicherungsprämien werden für die ersten 12 Monate, ab Beginn der ACE-Mitgliedschaft berechnet. In der darauffolgenden Beitragsperiode werden der ACE-Clubbeitrag sowie die oben genannten Versicherungsprämien bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres anteilig berechnet. Bei Austritt nach § 3 Ziff. 5 der ACE-Satzung gilt diese Regelung entsprechend. Die Mitgliedschaft kann in der Regel frühestens zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres, das auf das Eintrittsjahr folgt, gekündigt werden. Für besondere Aktionen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.
- Die ACE-Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen, der ACE-Mitgliedsbeitrag (ACE-Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden jeweils im offiziellen Mitteilungsblatt ACE LENKRAD bekannt gegeben.

- Überweisungen, aus denen nicht Mitgliedsnummer und Name mit vollständiger Anschrift hervorgehen, werden von der Inkassobeauftragten – ACE-Wirtschaftsdienst GmbH – nicht an den ACE weitergeleitet. In diesem Falle gelten diese Zahlungen als nicht erfolgt.
- Für Mahnungen werden Gebühren erhoben.
- Die bekannten Personendaten sind zur Erfüllung unserer Vertragsverhältnisse auf Datenträger gespeichert. Die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird zugesichert.
- Diese ACE-Leistungs- und Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2018.

3. Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder

Versicherer:

Versicherungsunternehmen ist die Generali Versicherung AG; Hausanschrift: Adenauring 7, 81737 München (Fax: (089) 5121-1000; Mail: service.de@generali.com)

§ 1 Schutzbriefleistungen

1. Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadensfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer, in den nachfolgenden Bestimmungen als ACE-Mitglied bezeichnet, aufgewandte Kosten.

1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadensort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, so sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadensstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfeleistung nicht über den ACE organisiert, beläuft sich die Kostenerstattung auf höchstens 120 € einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

1.2 Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, so sorgt der Versicherer für seine Bergung, einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.3 Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadensstelle nicht möglich, so sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs von der Schadensstelle

- zur nächstgelegenen Fachwerkstatt bzw. Altaufoannahmestelle oder
- einen höchstens gleichweit entfernten anderen Ort und
- trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis höchstens 75 km im Inland und 100 km im Ausland.
- Zusätzlich werden die Transportkosten für Haustiere, Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung bis zu 155 € erstattet, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.
- Der Versicherer trägt zusätzlich Sicherungs- und Einstellgebühren, wenn dadurch weitere Schäden am Fahrzeug vermieden werden können, jedoch nicht, wenn das Fahrzeug von der Polizei beschlagnahmt und sichergestellt wurde.
- Im Tarif **ACE COMFORT** sorgt der Versicherer abweichend zu 1.3 a) innerhalb von Deutschland für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zu einer vom Schadensort aus maximal 30 km entfernten frei wählbaren Werkstatt oder zu einem gewünschten in maximal gleicher Entfernung liegenden anderen Ort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Leistung nicht über den ACE oder dessen beauftragte Notrufzentrale organisiert, werden die Kosten maximal bis zu der Höhe übernommen, die bei der Organisation über den ACE entstanden wären.

1.4 Öffnen des Fahrzeugs / Ersatzschlüsselbeschaffung

Ist das versicherte Fahrzeug verschlossen und die Fahrzeugschlüssel befinden sich im Fahrzeuginneren oder wurde der Fahrzeugschlüssel verloren, so sorgt der Versicherer für das Öffnen des Fahrzeugs oder ist bei Verlust bei der Beschaffung eines Ersatzschlüssels behilflich. Anfallende Kosten werden bis zu 120 € vom Versicherer getragen.

1.5 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- für die Fahrt vom Schadensort zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 5;
- für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des ACE-Mitglieds, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- für die Rückfahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Bei einer Entfernung über 1.200 km werden die Kosten bis zur Höhe eines Flugs in der Economy Class erstattet sowie für Taxifahrten in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zu 50 €. Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens gelten die Bestimmungen von Ziff. 1.7.

1.6 Pick-up-Service

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland nicht mehr fahrbereit und

- wurde der Schaden durch eine Werkstatt festgestellt und
- ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft auch am nächsten Werktag nach dem Schaden nicht möglich, sorgt der Versicherer dafür, dass das ACE-Mitglied und die berechtigten Insassen zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds gebracht werden. Ein Transport zum Zielort wird durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Liegt ein Totalschaden vor – die Kosten einer Reparatur übersteigen den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs im Inland am Tag des Schadens – oder bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziff. 1.7 entfällt der Pick-up-Service.

1.7 Mietwagen nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.5, 1.6 oder 1.9 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrvermietfahrzeugs am Schadensort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage, zu maximal 52 € und ab 10-jähriger ACE-Mitgliedschaft 60 € je Tag erstattet. Bei Schadensfällen im Ausland werden Mietwagenkosten bis zu 364 € (420 €) auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen. Die Zusatzgebühren für die Herausgabe eines Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation werden in voller Höhe übernommen.

1.8 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

Der Versicherer trägt die Kosten für zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen der berechtigten Insassen nach Panne, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl bis 50 € je Schadensfall.

1.9 Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziff. 1.7 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 85 € je Übernachtung und Person.

1.10 Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds.

1.11 Ersatzteile-Versand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass das ACE-Mitglied diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten.

1.12 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer Werkstatt oder
- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 14 Kalendertage.

1.13 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.14 Krankenrücktransport

Muss das ACE-Mitglied infolge Erkrankung auf einer Reise im In- und Ausland an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des ACE-Mitglieds durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese medizinisch

erforderlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte, bis zu je 85 € pro Person. Können das ACE-Mitglied oder die berechtigten Insassen die Heimreise nicht mit dem Fahrzeug antreten, weil während einer Reise mit dem Fahrzeug wegen Erkrankung oder Verletzung ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Kalendertagen erforderlich ist, trägt der Versicherer die Rückreisekosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km bis zur Höhe der Flugkosten in der Economy-Class sowie für Taxifahrten die nachgewiesenen Kosten bis zu 50 €. Der Krankenhausaufenthalt ist durch eine Bestätigung des Krankenhauses nachzuweisen.

1.15 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des ACE-Mitglieds weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Versicherer trägt die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km bis zur Höhe der Flugkosten in der Economy-Class sowie für Taxifahrten die nachgewiesenen Kosten bis zu 50 €.

1.16 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds und trägt die Kosten für den Rückholfahrer. Veranlasst das ACE-Mitglied die Abholung selbst, erhält es als Kostenersatz 0,26 € je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadensort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu 85 € pro Person.

1.17 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer es auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des ACE-Mitglieds und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.18 Arzneimittel-Versand

Ist das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem ACE-Mitglied erstattet.

1.19 Krankenbesuch

Muss sich das ACE-Mitglied auf einer Reise infolge Erkrankung mehr als 14 Kalendertage in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 512 € je Schadensfall.

1.20 Rückfahrt nach Krankenhausaufenthalt

Kann das ACE-Mitglied die Heimreise nicht mit dem Fahrzeug antreten, weil während einer Reise mit dem Fahrzeug wegen Erkrankung oder Verletzung ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Kalendertagen erforderlich ist, werden die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km bis zur Höhe der Flugkosten in der Economy-Class sowie für Taxifahrten die nachgewiesenen Kosten bis zu 50 € vom Versicherer getragen.

1.21 Hilfe im Todesfall

Stirbt das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

1.22 Dokumenten-Service

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für die Weiterreise benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei im Ausland anfallenden Gebühren.

1.23 Zahlungsmittelverlust

Gerät das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank des ACE-Mitglieds her.

1.24 Reiseabbruch

Ist dem ACE-Mitglied die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise zusätzlich entstehenden Reisekosten für maximal eine Person bis zu 3.000 € je Schadensfall übernommen.

1.25 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.26 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 € je Schadensfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom ACE-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

1.26 Reiserückruf-Service

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des ACE-Mitglieds oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

2. Versicherte Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind

a) ein- und zweispurige motorisierte zulassungspflichtige oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit bis zu nachfolgenden zulässigen Maßen inkl. Auf- und Anbauten:

- Gesamtmasse bis 2,79 t,
- Gesamthöhe bis 3,00 m,
- Gesamtlänge bis 7,00 m,
- Gesamtbreite bis 2,55 m,
- bis 9 Sitzplätze einschließlich Fahrersitz und

b) Fahrzeuge der vorgenannten Art mit mindestens 5 und max. 9 Sitzen einschließlich Fahrersitz.

Für diese gelten folgende zu a) abweichende zulässige Maße inkl. Auf- und Anbauten

- Gesamtmasse bis 3,49 t und

c) Wohnmobile. Für diese gelten jedoch folgende zu a) abweichende zulässige Maße inkl. Auf- und Anbauten:

- Gesamtmasse bis 7,50 t
- Gesamthöhe bis 3,20 m

Eingeschlossen sind mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger mit höchstens einer Achse und den unter a) beschriebenen zulässigen maximalen Maßen inkl. Auf- und Anbauten.

Mitversichert sind mitgeführte Haustiere, Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung.

Das versicherte Fahrzeug muss sich zum Zeitpunkt des Schadenfalls ausschließlich in privatem Gebrauch befinden und den gültigen Straßenzulassungsvoraussetzungen entsprechen, zugelassen und ausreichend versichert sein.

Das versicherte Fahrzeug muss auf das ACE-Mitglied zugelassen sein oder von diesem als berechtigter Fahrer für private Zwecke geführt werden. Benutzt das ACE-Mitglied im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrvermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

3. Es kann vereinbart werden, dass neben dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug des ACE-Mitglieds auch für alle weiteren Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, die auf das ACE-Mitglied und den ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nicht-ehelichen Lebenspartner zugelassen sind, Versicherungsschutz besteht, soweit die weiteren Fahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden.

3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle auf das ACE-Mitglied zugelassenen und im privaten Gebrauch stehenden Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 2 und auf fremde, nicht auf das ACE-Mitglied zugelassene Fahrzeuge der vorgenannten Art, sofern das ACE-Mitglied berechtigter Fahrer ist.

3.2 Die Bestimmung unter 3.1 gilt auch für den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie dessen minderjährige Kinder.

3.3 Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind abgemeldete oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, behördlich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge, Fahrzeuge, die ganz oder teilweise in gewerblicher, dienstlicher oder geschäftlicher Nutzung stehen, Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden, sowie Fahrzeuge mit roten, grünen oder Kurzzeit-Kennzeichen.

Das Kleingedruckte zur ACE Mitgliedschaft und dem ACE-Firmen-Euromobilschutz

4. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

5. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt die für die ACE-Mitgliedschaft genannte Adresse.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht für das ACE-Mitglied und die weiteren unter § 1, Ziff. 3.2 genannten Personen

- bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen.
- bei sonstigen Reisen auch für die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Person.

2. Alle für das ACE-Mitglied getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer zu. Daneben sind auch das ACE-Mitglied sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- oder Lebenspartnerberechtigt, Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadensfall),

1.1 durch Krieg, innere Unruhen, höhere Gewalt, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde;

1.2 vom ACE-Mitglied vorsätzlich herbeigeführt wurde. Hat das ACE-Mitglied den Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen,

1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.

2. In Schadensfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war; in diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;

2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadenseintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde;

2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadenseintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;

2.4 der Schadensort weniger als 50 km Wegstrecke vom ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß § 1 Ziffern 1.1 bis 1.4 und 1.12.

2.5 Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadensfall), mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadenseintritt keine für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Straßen und Wege befahren wurden.

§ 4 Pflichten des ACE-Mitglieds nach Schadenseintritt

1. Das ACE-Mitglied bzw. die weiteren unter § 1, Ziff. 3.2 genannten Personen haben nach Eintritt des Schadensfalls

1.1 den Schaden dem Versicherer über den ACE-Euro-Notruf unverzüglich anzuzeigen und sich mit diesem abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;

1.2 den Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei die eventuellen Weisungen des ACE oder des Versicherers zu befolgen;

1.3 dem ACE oder dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden;

1.4 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund einer Leistung auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Verletzt das ACE-Mitglied eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei. Verletzt das ACE-Mitglied eine der vorgenannten Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung des ACE-Mitglieds keinen Einfluss auf die

Feststellung des Schadensfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte. Weist das ACE-Mitglied nach, dass es die Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt die Leistungsverpflichtung bestehen.

3. Hat das ACE-Mitglied aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadenseintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Hat das ACE-Mitglied aufgrund desselben Schadensverlaufs neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle in Deutschland, im europäischen Ausland sowie in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers und auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Weltweiter Versicherungsschutz besteht für Leistungen nach § 1, Ziff. 1.25.

§ 6 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sind vertraglich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer geregelt.

§ 7 Beitragszahlung

Die Beitragszahlung ist vertraglich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer geregelt.

§ 8 Klagefrist und zuständiges Gericht

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, können das ACE-Mitglied bzw. die weiteren unter § 1, Ziff. 3.2 genannten Personen den Anspruch auf Versicherungsleistung nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherungsschutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde. Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht an dessen Sitz zuständig.

§ 9 Leistungspflicht Dritter (Subsidiarität)

Leistungs- und Entschädigungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor. Sollte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden können, so kann der Versicherungsnehmer frei wählen, bei welchem Versicherer er den Anspruch geltend macht. Insgesamt darf der Anspruch jedoch die Höhe des Gesamtschadens nicht übersteigen. Der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag ist auch dann subsidiär, wenn in einem dieser konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart worden ist (Subsidiarität).

4. Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ACE-Firmen-Euromobilschutz

§ 1 Versicherungsschutz

1. Versichert sind Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t sowie deren mitgeführte Anhänger, soweit sie betrieblich, gewerblich, beruflich oder dienstlich genutzt werden. Versichert ist mitgeführtes Gepäck, nicht jedoch gewerblich beförderte Ladung.

2. Der Versicherungsschutz besteht für berechnigte Fahrer und berechnigte Fahrzeuginsassen der versicherten Fahrzeuge.

3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer zu. Daneben ist auch das ACE-Mitglied berechtigt, Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

§ 2 Schutzbriefleistungen

1. Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadensfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherten aufgewandte Kosten.

1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadensort

Kann mit dem versicherten Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortgesetzt werden, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 105,00 €, einschließlich der benötigten Kleinteile, die vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführt werden.

1.2 Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für dessen Bergung, einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.3 Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann mit dem versicherten Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortgesetzt werden und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs, einschließlich Gepäck. Er trägt die für das Abschleppen entstehenden Kosten, bis höchstens 75 km im Inland und 100 km im Ausland und zusätzlich die Transportkosten für Gepäck bis zu 155,00 €, nicht jedoch für gewerblich beförderte Ladung, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

Der Versicherer trägt zusätzlich Sicherungs- und Einstellgebühren, wenn dadurch weitere Schäden am Fahrzeug vermieden werden können. Jedoch nicht, wenn das Fahrzeug von der Polizei beschlagnahmt und sichergestellt wurde.

1.4 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, trägt der Versicherer die Kosten

a) für die Fahrt der berechtigten Fahrzeuginsassen vom Schadensort zum Fahrzeugstandort oder für die Fahrt der berechtigten Fahrzeuginsassen vom Schadensort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 6;

b) für die Rückfahrt der berechtigten Fahrzeuginsassen vom Zielort zum Fahrzeugstandort, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht fahrbereit gemacht werden kann;

c) für die Rückfahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenersatzung erfolgt für die Bahnfahrt 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km für den Flug in der Economyclass sowie die nachgewiesenen Kosten für Taxifahrten bis zu 30,00 €. Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens gelten die Bestimmungen von Ziffer 1.6.

1.5 Pick-up-Service

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland nicht fahrbereit und wurde der Schaden durch eine Werkstatt festgestellt und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft auch am Tag nach dem Schaden nicht möglich, sorgt der Versicherer dafür, dass die berechtigten Fahrzeuginsassen zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zum Fahrzeugstandort gebracht werden. Ein Transport zum Zielort wird durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Liegt ein Totalschaden vor – indem die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs im Inland am Schadenstag übersteigen – entfällt der Pick-up-Service.

1.6 Mietwagen nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, trägt der Versicherer anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.4 oder 1.8 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrvermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 52,00 € je Tag. Bei Schadensfällen im Ausland werden Mietwagenkosten bis zu 364,00 € auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

1.7 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

Der Versicherer trägt die Kosten für zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen der berechtigten Fahrzeuginsassen des versicherten Fahrzeugs nach Panne, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl bis 30,00 € je Schadensfall.

1.8 Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, trägt der Versicherer bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.6 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten für die berechtigten Fahrzeuginsassen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 70,00 € je Übernachtung und Person.

1.9 Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des versicherten Fahrzeugs zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den Fahrzeugstandort.

1.10 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherte diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten.

1.11 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens bis zu 14 Kalendertagen.

1.12 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.13 Krankenrücktransport

Müssen berechnete Fahrzeuginsassen infolge Erkrankung auf einer Dienstreise mit dem versicherten Fahrzeug aus dem Ausland an den ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung der Versicherten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese medizinisch erforderlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 52,00 € pro Person. Können berechnete Fahrzeuginsassen die Heimreise nicht mit dem Fahrzeug antreten, weil während einer Dienstreise mit dem versicherten Fahrzeug wegen Erkrankung oder Verletzung ein Krankenhausaufenthalt von mindestens 14 Kalendertagen erforderlich ist, trägt der Versicherer die Rückreisekosten für die Bahnfahrt 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km für den Flug in der Economy-Class sowie die nachgewiesenen Kosten für Taxifahrten bis zu 30,00 €. Der Krankenhausaufenthalt ist durch eine Bestätigung des Krankenhauses nachzuweisen.

1.14 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Dienstreise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des berechtigten Fahrers weder von diesem noch von einem berechtigten Fahrzeuginsassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeugs zum Fahrzeugstandort und trägt die Kosten für den Rückholfahrer. Veranlasst der Versicherte die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz 0,26 € je gefahrenen Kilometer. Außerdem trägt der Versicherer die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 70,00 € pro Person.

1.15 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken berechnete Fahrzeuginsassen auf einer Dienstreise im Ausland mit einem versicherten Fahrzeug, informiert der Versicherer auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der Versicherten und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.16 Arzneimittelversand

Sind berechnete Fahrzeuginsassen auf einer Dienstreise im Ausland mit einem versicherten Fahrzeug zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die am Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Einmittlung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung trägt der Versicherer.

1.17 Kostenerstattung für Krankenbesuch

Müssen sich berechnete Fahrzeuginsassen auf einer Dienstreise mit einem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung länger als 14 Kalendertage in einem Krankenhaus aufhalten, trägt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 512,00 € je Schadensfall.

1.18 Rückfahrkosten nach Krankenhausaufenthalt

Können berechnete Fahrzeuginsassen die Heimreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug antreten, weil während einer Dienstreise mit einem versicherten Fahrzeug wegen Erkrankung oder Verletzung ein Krankenhausaufenthalt von mindestens 14 Kalendertagen erforderlich ist, werden die Kosten der Bahnfahrt 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 km für den Flug in der Economyclass sowie die nachgewiesenen Kosten für Taxifahrten bis zu 30,00 € vom Versicherer getragen.

1.19 Hilfe im Todesfall

Können berechnete Fahrzeuginsassen bei einer Dienstreise mit einem versicherten Fahrzeug zu Tode, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

1.20 Ersatz von Reisedokumenten

Tritt auf einer Dienstreise im Ausland mit einem versicherten Fahrzeug der Verlust der für diese Fahrt benötigten Dokumente ein, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.

1.21 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät der Versicherte auf einer Dienstreise im Ausland mit einem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.22 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Der Versicherer trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500,00 € je Schadensfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherten abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

1.22 Reiserückruf-Service

Erweist sich infolge von Tod oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherten oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Dienstreise mit einem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet. Der Versicherer trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

2. Versichert sind die dem Versicherer mit dem amtlichen Kfz-Kennzeichen schriftlich gemeldeten Fahrzeuge.

3. Benutzt der Versicherte anstelle des versicherten Fahrzeugs nach Fahrzeugausfall vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

4. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.

5. Unter Unfall ist jedes unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis zu verstehen.

6. Dienstreise ist jede betrieblich, gewerblich, beruflich oder dienstlich bedingte Fahrt des Versicherten mit einem versicherten Fahrzeug.

7. Als Fahrzeugstandort gilt der regelmäßige Standort des versicherten Fahrzeugs im Sinne der StVZO.

8. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherte polizeilich gemeldet ist oder sich überwiegend aufhält.

§ 3 Zahlungen

Der Versicherer ist berechtigt, im Versicherungsfall Zahlungen direkt an den jeweiligen Leistungserbringer vorzunehmen.

§ 4 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadensfall), durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.

2. In Schadensfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

2.1 von dem berechtigten Fahrer oder den berechtigten Fahrzeuginsassen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde;

2.2 der berechnete Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;

2.3 mit einem versicherten Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde.

3. Nicht versichert sind Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personen- und/oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet werden.

§ 5 Obliegenheiten der Versicherten

1. Die Versicherten haben nach Eintritt des Schadensfall

1.1 den Schaden dem Versicherer über den ACE-Euro-Notruf unverzüglich anzuzeigen und sich mit diesem über die zu treffenden Maßnahmen abzustimmen; organisatorische Leistungen und Kostenübernahmen sowie Erstattungen für verauslagte Kosten werden ausschließlich vorgenommen, wenn unverzüglich nach Schadenseintritt der ACE-Euro-Notruf eingeschaltet wurde.

1.2 den Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei den Leistungen des ACE-Euro-Notrufs oder des Versicherers zu folgen.

1.3 bei der Klärung der Eintrittspflicht des Versicherers nach Kräften mitzuwirken und die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben insbesondere dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

1.4 dem Versicherer Nachweise über die Reparaturdauer nach Fahrzeugausfall des versicherten Fahrzeugs zu erbringen.

1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Verletzt der Versicherte eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Obliegenheitsverletzung des Versicherten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

3. Hat der Versicherte aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten gespart, die er ohne den Schadenseintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe der eingesparten Kosten kürzen.

4. Hat der Versicherte aufgrund desselben Schadensverlaufes neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle in Deutschland, Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Weltweiter Schutz besteht für Leistungen nach § 1, Ziff. 1.21.

§ 7 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird für das laufende Kalenderjahr gewährt und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung muss für jedes versicherte Fahrzeug gesondert erfolgen. Kündigt der Versicherer, so erstreckt sich die Kündigung auf sämtliche versicherte Fahrzeuge, soweit sich aus der Kündigung nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 8 Klagefrist und zuständiges Gericht

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, können die Versicherten den Anspruch auf Versicherungsleistung nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherungsschutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde. Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht an dessen Sitz zuständig.

§ 9 Leistungspflicht Dritter (Subsidiarität)

Leistungs- und Entschädigungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor. Sollte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden können, so kann der Versicherungsnehmer frei wählen, bei welchem Versicherer er den Anspruch geltend macht. Insgesamt darf der Anspruch jedoch die Höhe des Gesamtschadens nicht übersteigen. Der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag ist auch dann subsidiär, wenn in einem dieser konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart worden ist (Subsidiarität).

Versicherer:

Versicherungsunternehmen ist die Generali Versicherung AG; Hausanschrift: Adenaue 7, 81737 München (Fax: (089) 5121-1000; Mail: service.de@generali.com)



Wir sind für Sie da.

Schreiben Sie uns
Auto Club Europa e.V.
Schmidener Straße 227
70374 Stuttgart
info@ace.de

Rufen Sie uns an
Unser Info-Service ist rund
um die Uhr erreichbar:
0711 530 33 66 77

Klicken Sie vorbei
www.ace.de

Ihre Ansprechpartner:

Vertrieb
0711 53 03 232
vertrieb@ace.de

Vertrieb Nord/West
0711 53 03 233
ace.duesseldorf@ace.de

Vertrieb Süd/West
0711 53 03 234
ace.mannheim@ace.de

Vertrieb Mitte/Ost
0711 53 03 235
ace.leipzig@ace.de